

Aktenzeichen:

7 RAr 38/55

Verkündet

am 22. März 1956

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 22. März 1956

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 23. Februar 1955
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht
zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsan-
walts des Klägers vor dem Bundessozialgericht
wird auf DM festgesetzt.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger, der 1932 mit seiner Ehefrau einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen und unter der Firma "Ofen-, Herd- und Baugusswarenhandlung, Eisenwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Potsdam eine GmbH begründet hatte, war durch Vertrag vom 28. März 1939 zum Geschäftsführer dieser GmbH - und zwar auf unbestimmte Zeit - bestellt worden. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich 20.000 RM. Auf den Kläger entfielen hiervon 11.000 RM und auf seine Ehefrau als Mitgesellschafterin 9.000 RM.

Der späterhin "Paul KXXXXXGmbH" firmierenden Gesellschaft trat 1945 der Malermeister Adolf KXXXX als dritter Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 4.000 RM bei. Laut Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Potsdam vom 27. Januar 1947 betrug danach das Gesellschaftskapital 24.100 RM; beteiligt waren daran der Kläger mit 11.400 RM, seine Ehefrau Klara KXXXX geb. KXXXX mit 8.900 RM und der Malermeister Adolf KXXXX mit 3.800 RM.

Der Kläger war nach seinen Angaben für die Gesellschaft, die in der Ostzone der Beschlagnahme verfallen war, bis zu seiner Flucht am 26. März 1953 als Geschäftsführer tätig. Am 27. Mai 1953 meldete er sich in West-Berlin beim Facharbeitsamt I arbeitslos und beantragte am 14. August 1953 dort Arbeitslosenunterstützung (Alu). Die Art seiner bisherigen Beschäftigung gab er dabei mit "Geschäftsführer, Ingenieur und Schlossermeister" an.

Das Facharbeitsamt lehnte die Gewährung von Alu ab (Verfügung vom 17.8.1953), weil der Kläger in den letzten 12 Monaten vor dem Unterstützungsfall nicht wenigstens 26 Wochen in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe. Sein Einspruch wurde vom Spruchausschuss des Arbeitsamtes (Entscheidung vom 2.10.1953) mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Kläger nach Höhe seiner Kapitalbeteiligung als Gesellschafter maßgebenden Einfluß auf die Entschlüsse der GmbH besaß und seine Stellung als Geschäftsführer daher nicht als ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

nis anzusehen sei.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung (11.10.1953) an die Spruchkammer beim Sozialversicherungsamt Berlin ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (1.1.1954) als Klage auf das Sozialgericht Berlin über. Auch dieses entschied unter Abweisung der Klage (Urteil vom 7.10.1954), daß der Kläger nicht Arbeitnehmer und sein Beschäftigungsverhältnis deshalb nicht sozialversicherungspflichtig gewesen sei.

Das Landessozialgericht Berlin bestätigte diese Entscheidung unter Zurückweisung der Berufung (Urteil vom 23.2.1955) und führte dazu aus, daß der Kläger auch nach dem späteren Eintritt eines dritten Gesellschafters und trotz der Neuverteilung der Stammeinlagen den maßgeblichen Einfluß auf das Unternehmen ausgeübt und sich während der Dauer seiner Tätigkeit als Geschäftsführer nicht in der Stellung eines weisungsgebundenen berufsmäßigen Arbeitnehmers befunden habe.

Das Landessozialgericht ließ die Revision zu.

Der Kläger legte gegen das ihm am 15. März 1955 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Berlin am 14. April 1955 Revision ein. Er beantragte,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin sowie das Urteil des Sozialgerichts Berlin aufzuheben und festzustellen, daß der Kläger als angestellter Geschäftsführer der Paul Kxxxxxx GmbH in Potsdam in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, und daß ihm ab 27. Mai 1953 Arbeitslosenunterstützung zu zahlen ist.

In der Revisionsbegründung vom 14. Juni 1955 - die Begründungsfrist war bis 15. Juni 1955 verlängert worden - rügte der Kläger, daß die für Berlin geltenden Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung fehlerhaft auf sein Beschäftigungsverhältnis angewendet und daher seine Arbeitnehmereigenschaft zu Unrecht verneint worden seien.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.



Sie machte geltend, die Bestimmungen des Berliner Rechts der Arbeitslosenversicherung seien nicht revisibel, und bezog sich im übrigen auf die nach ihrer Auffassung zutreffende Begründung des vorinstanzlichen Urteils.

Für das Vorbringen der Parteien im einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 14. Juni und 31. August 1955 sowie der Beklagten vom 20. Juli 1955 Bezug genommen.

II.

Die Revision ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie bleibt aber ohne Erfolg.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Nach § 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (VOBl. I S. 566 ff.) gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung - AVAVG - vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162) sinngemäß (mit Ausnahme der §§ 69 bis 86 und der §§ 142 bis 167), soweit sie diesem Gesetz und dem Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 145) in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1950 (VOBl. I S. 137) nicht widersprechen.

Die Bestimmungen der vorbezeichneten Berliner Gesetze selbst sind kein Bundesrecht; sie gelten nach Herkunft und Inhalt allein für Berlin.

Das Landessozialgericht versagt dem Kläger die Alu mit der Feststellung, daß die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosigkeit für seine Person nicht erfüllt ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 89 a AVAVG in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929. Die maßgebende Bestimmung, die von Gesetzes wegen den Begriff der Arbeitslosigkeit darlegt und dabei die Arbeit-



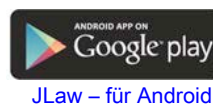
nehmereigenschaft zu einer Voraussetzung macht, lautet: "Arbeitslos ist, wer berufsmässig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann."

§ 89a AVAVG in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 wurde durch § 9 der VO über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1674) für das Reichsgebiet aufgehoben. Nach 1945 ist diese Rechtsnorm von den Gesetzgebern außerhalb des Landes Berlin nicht wieder aufgenommen und in Kraft gesetzt worden. Auch finden sich keine inhaltsgleichen Vorschriften sonst in den Bundesländern. Der Geltungsbereich des § 89a erstreckt sich daher nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus. Demzufolge ist diese Vorschrift nicht revisibel. Die Revision kann nicht auf ihre Verletzung gestützt werden. Mit hin ist für den erkennenden Senat auch nicht nachprüfbar, ob das Berufungsgericht die auf § 89a beruhenden Bestimmungen des Berliner Arbeitslosenversicherungsrechts richtig auf den Sachverhalt angewandt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)